

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a111eb5-6530-39af-a517-d24ce9e0e8d8>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	HGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	4100-1

## § 12 HGB - Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

(1) <sup>1</sup>Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. <sup>2</sup>Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig. <sup>3</sup>Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. <sup>4</sup>Anstelle der Vollmacht kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. <sup>5</sup>Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Dokumente sind elektronisch in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat einzureichen. <sup>2</sup>Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung; ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a des Beurkundungsgesetzes) versehenes Dokument zu übermitteln.

